



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 413/04

vom

24. Januar 2006

in dem Rechtsstreit

Johann Sch., W.-weg ..., L.-E.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: -

gegen

1. E. AG, vormals: E. & M. AG, vertreten durch den Vorstand, B.-straße ..., U.,

Beklagte zu 1) und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: -

2. Thomas H., P.-straße ..., München,

Beklagter zu 2) und Beschwerdegegner,
Streitverkündeter der Beklagten zu 1),

- Prozessbevollmächtigter
II. Instanz:

3. Florian H., O.-straße ..., M.,

Beklagter zu 3) und Beschwerdegegner,
Streitverkündeter der Beklagten zu 1),

- Prozessbevollmächtigter
II. Instanz:

4. W. AG, vertreten durch den Vorstand, H.-straße ..., D.,

Beklagte zu 4) und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Streithelfer der Beklagten zu 1):

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Nickolaus B., F.-J.-Straße ..., M.,

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Nobbe, die Richter Dr. Müller, Dr. Joeres, die Richterin Mayen und den Richter Dr. Ellenberger

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30. November 2004 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten des Streithelfers der Beklagten zu 1) (§§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren beträgt bis 40.000 €.

Nobbe

Müller

Joeres

Mayen

Ellenberger

OLG Frankfurt/Main - Az. 5 U 112/03 vom 30.11.2004;
LG Frankfurt/Main - Az. 3/7 O 22/01 vom 17.01.2003